



## Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende 2015

November 2015

Steffen Knapp  
Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt (FH)

Erich Walz  
Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt (FH)

Das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu. Wie jedes Jahr möchten wir verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2015 noch aktiv beeinflussen können.

### Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquiditäten ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen, z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Bei Überschussrechnern:
  - Verlagerung von Einnahmen nach 2016, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung
  - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen
- Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2015 getätigt werden, d. h. dass der Zahlbetrag in 2015 noch abfließen muss. Daher ist es wichtig, sich bei dem die Überweisung ausführenden Kreditinstitut nach dem Annahmeschluss für Überweisungen zu erkundigen, damit die Überweisung noch im alten Jahr ausgeführt wird. Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.
- Ebenso können Überschussrechner noch im Jahr 2015 – bis zu einem Gewinn in Höhe von 100.000,00 € (Höchstbetrag) – einen sog. Investitionsabzug gem. § 7g Abs. 2 EStG für die geplante Anschaffung von neuem oder gebrauchtem beweglichen Anlagevermögen in Anspruch nehmen. Der steuerliche Abzugsbetrag beträgt höchstens 40 % der zukünftigen Anschaffungskosten. Für bilanzierende Unternehmer gelten abweichende Höchstbeträge.

Im Jahr der Anschaffung des beweglichen Wirtschaftsguts ist dann eine zusätzliche Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu 20 % der Anschaffungskosten möglich, wenn die Gewinn Grenzen für den Investitionsabzug (s. oben) – bezogen auf das Vorjahr – eingehalten werden.

### ***Wichtig!***

Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende Steuernachzahlung werden zusätzliche Nachzahlungszinsen erhoben.



Möchten Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, empfehlen wir Ihnen, einen Kostenvoranschlag für Ihre geplanten Investitionen einzuholen.

**Wichtig!**

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

**Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen**

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 % versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste etwa aus Aktienverkäufen.

Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

**Steuerersparnis im privaten Bereich**

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind, ggfs. , bei größeren Aufwendungen, Leistung von Anzahlungen
- Im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgerentlastungsgesetzes seit 01.01.2010 ist bei privat Krankenversicherten sowie bei gesetzlich Krankenversicherten im Jahr 2015 Folgendes zu beachten:

- Privat Krankenversicherte:

Sollten in 2015 noch prüfen, ob Arzt- und Rezeptrechnungen bei Ihrer Versicherung eingereicht werden und sie somit die Kostenerstattung erhalten oder ob sich die Beitragsrückerstattung im Umfang wie bisher lohnt. Denn seit 01.01.2010 sind Krankenversicherungsbeiträge in größerem Umfang als bisher als Sonderausgaben absetzbar. Beitragsrückerstattungen mindern diesen Steuerabzug dann wieder.

*Prüfen Sie gegebenenfalls einen Tarifwechsel, z. B. eine geringere Selbstbeteiligung*

- Bei gesetzlich und privat Krankenversicherten

Auch geleistete Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten, für Kinder (auch ohne Kinder-Freibetrag, und wenn die Krankenversicherung auf das Kind abgeschlossen wurde) und für den eingetragenen Lebenspartner sind abzugsfähig im Rahmen der Höchstbeträge.

- Krankenkassenbeiträge steuerlich gestalten

Aber auch in Bezug auf Krankenkassenbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden.



Vorauszahlungen sind 2015 für zukünftige Jahre bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des Beitrages für 2015 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht 2015 eine Steuersenkung durch hohe und unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basis Krankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg frei zum Abzug weiterer Sonderausgaben – zum Beispiel der Abzug von Haftpflicht- oder Lebensversicherungsbeiträgen. Im Jahr 2015 verpufft der Abzug dieser Sonderausgaben aufgrund einer steuerlichen Höchstbetragsberechnung.

- Abzugsmöglichkeit bei freier Liquidität nutzen

Wir empfehlen Ihnen, von der Abzugsmöglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel für solche Vorauszahlungen verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen für Vorauszahlungen, also etwa Rabatte oder eine Rückerstattung im Todesfall.

- Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichen Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in sogenannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 22.172,00 €, bei Ehegatten 44.344,00 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2015 können dann 80 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!